

Noch nicht befriedigend erklärt sind im Sachsen-Spiegel diejenigen Stellen, in welchen Karl der Grosse als Gewährsmann sächsischer Vorrechte erscheint: es sind das im I. Buch die drei Paragraphen des 18. Artikels, durch welche eine allgemeine Angabe in der Vorrede<sup>1)</sup> genauer bestimmt wird.<sup>2)</sup>

In den Einleitungsworten: *Drier hande recht behâlden di Sachsen wider Karles willen* kann die Bedeutung des *wider* zweifelhaft sein, weil sprachlich sowohl „gemäss“ als „gegen“ möglich ist; lässt man indessen dem *behalden* den eigentlichen Sinn „behaupten“ — es kann freilich auch „erhalten“ heissen — dann wird man sich für die Bedeutung „gegen“ entscheiden, ohne sich der Einsicht zu verschliessen, dass hier thatsächlich beide Bedeutungen zugleich statthaben: denn ob auch die Sachsen die drei Rechte einmal dem Reichsoberhaupt abgedrungen, gegen

---

<sup>1)</sup> In der hier immer angezogenen Ausgabe von Weiske-Hildebrand S. 11: *Nû wir alle bekârt sin und uns Got wider geladen hât, nû halde wir sin ê und sin gebot, daz uns sine wissagen gelêret haben, und gûte geystliche lûte, und cristene konge gesaczt habn, Constantin unde Karl, an den Sachsen lant noch ives rechtes zcihen.* Ueber die richtige Lesart im letzten Relativsatz *an den* statt des gedruckten *an die* s. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 356.

<sup>2)</sup> In einer jüngst erschienenen Abhandlung „Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser-Karls-Sage“ (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften CXL, Wien 1899, Abh. IX) bespricht Heinrich Siegel S. 2—20 zwar auch den Sachsen-Spiegel, fasst ihn aber nur als Ganzes auf und legt dar, dass er als ein von Karl den Sachsen verliehenes Privileg zunächst fast allein von dem Ritter Johann von Buch und allgemeiner erst am Ende des vierzehnten Jahrhunderts angesehen wurde. Die Vorfrage, welche die vorliegende Arbeit ergänzend zu beantworten versucht: wann und unter welchen Umständen einzelne Theile, die drei Paragraphen des 18. Artikels, auf Karls Gewährschaft zurückgeführt wurden, hat Siegel gar nicht gestellt.